Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 24 (S. 57-60)**
Titel	**Gesetz betreffend die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte.**
Ordnungsnummer	
Datum	22.12.1895

[S. 57] § 1. Gewerbliche Schiedsgerichte können für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden auf deren Antrag durch Beschluss des Kantonsrates eingeführt werden.

§ 2. Die Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte erstreckt sich auf die Zivilstreitigkeiten, welche zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten Angestellten, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen aus dem Dienstverhältnisse entstehen, sofern der Streitwert den Betrag von 200 Franken nicht übersteigt.

Im Einverständnisse beider Parteien können indessen derartige Streitigkeiten auch vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden. In solchen Fällen ist der Beklagte beim Sühnverfahren zu einer verbindlichen Erklärung anzuhalten, ob er seinerseits mit der Beurteilung durch das gewöhnliche Gericht einverstanden sei.

Dagegen ist es nicht gestattet, die Anrufung des gewerblichen Schiedsgerichtes zum voraus durch Vertrag auszuschliessen. // [S. 58]

§ 3. Die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und zwei für jede Sitzung in bestimmter Kehrordnung einzuberufenden Schiedsrichtern, nämlich einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer der betreffenden Berufsart bezw. Berufsgruppe.

§ 4. Der Präsident wird vom Bezirksgerichte aus der Zahl seiner Mitglieder je für die Dauer eines Jahres gewählt. Den Gerichtsschreiber bestellt das Bezirksgericht aus der Zahl seiner Kanzleibeamten.

§ 5. Die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter erfolgt in der Weise, dass die Gewerbe, Handels- und Fabrikationsgeschäfte in Gruppen eingeteilt werden, und dass je die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer einer Berufsgruppe in getrennter Abstimmung durch die Urne die gleiche Anzahl Schiedsrichter wählen. Höhere Angestellte, wie Direktoren, Prokuristen, contre-maîtres und Aufseher werden der Gruppenabteilung der Arbeitgeber zugeteilt.

Die Bildung der Berufsgruppen und die Zahl der von ihnen zu wählenden Richter werden vom Kantonsrat bestimmt, welchem der Regierungsrat nach Anhörung des Gemeindrates Antrag zu stellen hat.

Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sind durch die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bedingt und richten sich im übrigen nach den Bestimmungen der Verfassung. Betreffend den Amtszwang und die Amtsstellung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Geschwornen.

§ 6. Die Gemeinden, für welche gewerbliche Schiedsgerichte aufgestellt sind, haben über die den einzelnen Berufsgruppen zugeteilten Personen Listen zu führen, auf Grund derer die Ausweiskarten für die Wahlfähigkeit ausgestellt werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Anordnung der Erneuerungswahlen ist Sache der Gemeindebehörden. Ersatzwahlen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der Richter einer Gruppenabteilung unter die Hälfte sinkt.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des Wahlgesetzes zur Anwendung. // [S. 59]

§ 7. Die Gemeinden haben die für die Verhandlungen der gewerblichen Schiedsgerichte erforderlichen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Soweit gegenwärtiges Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, kommen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Rechtspflege auch für die gewerblichen Schiedsgerichte zur Anwendung.

Für das Verfahren sind im allgemeinen die Vorschriften für das Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter (ordentliches Prozessverfahren) massgebend.

Die Klage wird indessen mit Umgehung des Friedensrichters beim Präsidenten der gewerblichen Schiedsgerichte mündlich oder schriftlich anhängig gemacht.

Das Urteil wird mündlich unter kurzer Angabe der Urteilsgründe eröffnet.

§ 9. Die Parteien haben persönlich vor Gericht zu erscheinen. Für die Arbeitgeber können höhere Angestellte, wie Direktoren, Prokuristen, contre-maîtres und Aufseher als Vertreter erscheinen. Im übrigen ist Stellvertretung nur gestattet in Fällen nachgewiesener Verhinderung, wie Krankheit, Todesfall in der Familie, Abwesenheit, Militärdienst u. drgl. Verbeiständung ist gänzlich untersagt.

§ 10. Die Sitzungen der gewerblichen Schiedsgerichte sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Tätigkeit der Parteien und der Schiedsrichter am wenigsten hinderlich ist.

Es finden keine Gerichtsferien statt.

§ 11. Die Urteile und Beschlüsse der gewerblichen Schiedsgerichte können weder durch Appellation noch durch Rekurs angefochten werden, dagegen sind die Kassations- und die Revisionsbeschwerde zulässig.

Die Kassationsbeschwerde ist innerhalb 10 Tagen der Appellationskammer des Obergerichtes einzureichen.

§ 12. Die Schiedsrichter erhalten ein Sitzungsgeld von 2 Franken, bei mehr als zweistündiger Verhandlung ein solches von 3 Franken.

§ 13. Für die Erledigung des Prozesses wird zu Handen des Staates eine Gerichtsgebühr von 1 bis 20 Franken bezogen. // [S. 60]

Die Abstufung nach Streitbeträgen erfolgt auf dem Verordnungswege.

Schreib- und Vorladungsgebühren dürfen nicht besonders verrechnet werden.

§ 14. Die gewerblichen Schiedsgerichte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes und haben demselben jährlich Bericht zu erstatten.

§ 15. Das Obergericht erlässt die für das Verfahren der gewerblichen Schiedsgerichte weiter erforderlichen Anordnungen durch eine Verordnung.

§ 16. Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1896 in Kraft.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1895 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	88365
Eingegangene Stimmzeddel	67757
Annehmende sind	39231
Verwerfende [sind]	15510
Ungültige Stimmen	73
Leere [Stimmen]	12943

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte – wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Dezember 1895.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016